

Synopse

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)
	I.
	Der Erlass RB 177.41 (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 7 Finanzierung ¹ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt: 1. bei der Sparversicherung: 56 % zu 44 %; 2. bei der Risikoversicherung: 56 % zu 44 %; 3. bei den Verwaltungskosten: 56 % zu 44 %; 4. bei den Sanierungsbeiträgen: 56 % zu 44 %. ² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 % bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 % bis 2 % und für die Verwaltungskosten je 0 % bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung. ³ Der Beitragsrahmen für die Sanierungsbeiträge beträgt je 0 % bis 5 % der beitragspflichtigen Besoldung. Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich aus direkten Abzügen von der Besoldung sowie aus einer Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben zusammensetzen. Die Minderverzinsung orientiert sich am Realzins, der durch die Pensionskassenkommission zur Erreichung des Leistungsziels der Pensionskasse festgelegt wird.	² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 % bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 % bis 2 % und für die Verwaltungskosten je 0 % bis <u>2.1</u> % der beitragspflichtigen Besoldung.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
⁴ Mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Präsidentin des Regierungsrates Der Staatsschreiber